



DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 25/2026

29. Juli 2026

Inhaltsverzeichnis	Seite
• 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Angeboten der offenen Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Wuppertal (Elternbeitragssatzung OGS)	2
• Allgemeinverfügung zur Regelung der Beförderungsentgelte für Krankentransporte für Versicherte der AOK Rheinland/Hamburg	4
• Allgemeinverfügung zur Regelung der Beförderungsentgelte für Krankentransporte für Versicherte der VDEK	7
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	10
• Öffentliche Zustellungen	11

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:

<https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Angeboten der offenen Ganztagsschule im Primarbereich der Stadt Wuppertal (Elternbeitragssatzung OGS) vom 05.03.2013 vom 21.07.2026

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV NRW S. 444), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155), des § 4 Abs. 5 und des § 51 Abs. 5 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 03.12.2019 (GV NRW S. 894, 2020 S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S. 509), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2025 (GV NRW S. 501) und des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG) vom 8.10.2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2026 (BGBl. I Nr. 156) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 13.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Angeboten der offenen Ganztagsschule im Primarbereich der Stadt Wuppertal (Elternbeitragssatzung OGS) vom 05.03.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert: Schließdauer 4 Wochen in den Ferien
2. In der Anlage 1 wird als neue Nummer 19 die GGS Gewerbeschulstr. und dann die Nummer 22, die GGS Hammesberger Weg, aufgenommen. Dadurch verändert sich die Nummerierung der danach in der Anlage aufgeführten Schulen entsprechend.

II.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat in seiner Sitzung am 13.07.2026 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt 01.08.2026 in Kraft.

Wuppertal, den 21.07.2026

gez.

Miriam Scherff
Oberbürgermeisterin

23.07.2026

Allgemeinverfügung

Sehr geehrte Damen und Herren,

- I. Die Allgemeinverfügung vom 28.01.2026, bekanntgegeben im Amtsblatt der Stadt Wuppertal Nr. 4/2026 vom 11. Februar 2026, wird hiermit zurückgenommen und durch die Bestimmungen aus Nr. II der vorliegenden Verfügung ersetzt.
- II. Gemäß § 2 Absatz 4 der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Wuppertal als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 01.08.2022 genehmige ich hiermit ab dem 01.01.2026 für meinen Zuständigkeitsbereich allen Unternehmen, die im Besitz einer Genehmigung nach § 47 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sind, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, die Befreiung von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2, sowie § 2 Abs. 1 und 2 Taxentarif unter folgenden Bedingungen und Auflagen:
 1. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die Durchführung von Beförderungen von Sitzendpatienten der
 - a. AOK Rheinland/Hamburg
 - b. Pronova BKK
 - c. BKK Arbeitsgemeinschaft NRW (BAN)
 - d. BKK Arbeitsgemeinschaft Ostwestfalen-Lippe (OWL)
 - e. IKK classic
 - f. Sozialversicherung Landwirtschaftlich, Forsten und Gartenbau (SVLFG)
 - g. Knappschaftzu den angegebenen Festpreisen.
 2. Fahrten bis zu 4 Besetzkilometer werden vergütet mit einem Pauschalbetrag von:

ab dem 01.01.2026

13,95 €

Ab dem 5. Besetzkilometer werden für jeden weiteren angefangenen Besetzkilometer vergütet:

ab dem 01.01.2026

2,75 €

3. Werden mehrere Personen gleichzeitig befördert, so ist für die erste Person die volle Vergütung, für jede weitere Person 50 % der vollen Vergütung zu berechnen. Der hiernach ermittelte Gesamtbetrag ist nach der Zahl der Beförderten zu gleichen Teilen mit den zuständigen Kostenträgern abzurechnen.

Einzel-/Serien-/Dialysefahrt - Mehrpersonen

Anzahl der Personen - ab dem 01.01.2026 -

- | | | |
|----|---------------------------------|---------|
| a) | 2 Personen - je Person | 10,46 € |
| | 3 Personen - je Person | 9,30 € |
| b) | 2 Personen - je Besetzkilometer | 2,06 € |
| | 3 Personen - je Besetzkilometer | 1,83 € |

Alle in dieser Vergütungsvereinbarung genannten Beträge beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie alle sonstigen Nebenkosten.

4. Begleitpersonen sind unentgeltlich zu befördern.

Gültigkeit:

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, jedoch erstmals zum 31.12.2026 schriftlich gekündigt werden. Sollte es zur Kündigung des Vertrages kommen, gelten die für die Zeit ab dem 01.01.2026 vereinbarten Preise bis zum Abschluss einer Anschlussvereinbarung weiter.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur in Verbindung mit dem nach § 17 Abs. 6 PBefG im Fahrzeug mitzuführenden Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Taxen und nur für das darin aufgeführte Fahrzeug

Die Ausnahmegenehmigung oder eine Ablichtung davon ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Der jederzeitige Widerruf der Ausnahmegenehmigung bleibt vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach **Bekanntgabe** Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Allgemeine Hinweise:

Sie können eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Mögliche Unstimmigkeiten können ggf. auch ohne Klage geklärt werden. Für diesen Fall empfehle ich Ihnen, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen, um Ihre Einwände vorzutragen und Ihre ggf. bestehenden Fragen zur Sach- und Rechtslage beantworten zu können. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich durch mündliche oder schriftliche Einwände oder Anfragen nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Weitere Informationen erhalten Sie auch über das Justizportal des Bundes und der Länder unter: <https://justiz.de/ervvoe/index.php>

Im Auftrag

Pohl

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.)

23.07.2026

Allgemeinverfügung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 2 Absatz 4 der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen für die von der Stadt Wuppertal als Genehmigungsbehörde zugelassenen Taxen (Taxentarif) vom 01.08.2022 genehmige ich hiermit ab dem 01.01.2026 für meinen Zuständigkeitsbereich allen Unternehmen, die im Besitz einer Genehmigung nach § 47 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sind, unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs, die Befreiung von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 und 2, sowie § 2 Abs. 1 und 2 Taxentarif unter folgenden Bedingungen und Auflagen:

1. Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für die Durchführung von Beförderungen von Sitzendpatienten der
 - a. Techniker Krankenkasse (TK)
 - b. BARMER GEK
 - c. DAK – Gesundheit
 - d. Kaufmännische Krankenkasse – KKH
 - e. Handelskrankenkasse (hkk)
 - f. HEK – Hanseatische Krankenkasse

zu den angegebenen Festpreisen.

2. Fahrten bis zu 4 Besetzkilometer werden vergütet mit einem Pauschalbetrag von:

ab dem 01.01.2026 **14,00 €**

ab dem 5. Besetzkilometer werden für jeden weiteren angefangenen Besetzkilometer vergütet:

ab dem 01.01.2026 **2,71 €**

3. Werden mehrere Personen gleichzeitig befördert, so ist für die erste Person die volle Vergütung, für jede weitere Person 50 % der vollen Vergütung zu berechnen.

Der hiernach ermittelte Gesamtbetrag ist nach der Zahl der Beförderten zu gleichen Teilen mit den zuständigen Kostenträgern abzurechnen.

Einzel-/Serien-/Dialysefahrt - Mehrpersonen

Anzahl der Personen - ab dem 01.01.2026 -

- | | | |
|----|---------------------------------|---------|
| a) | 2 Personen - je Person | 10,50 € |
| | 3 Personen - je Person | 9,33 € |
| b) | 2 Personen - je Besetzkilometer | 2,03 € |
| | 3 Personen - je Besetzkilometer | 1,81 € |

Alle in dieser Vergütungsvereinbarung genannten Beträge beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer sowie alle sonstigen Nebenkosten.

4. Begleitpersonen sind unentgeltlich zu befördern.

Gültigkeit:

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, jedoch erstmals zum 31.12.2026 schriftlich gekündigt werden. Sollte es zur Kündigung des Vertrages kommen, gelten die für die Zeit ab 01.01.2026 vereinbarten Preise bis zum Abschluss einer Anschlussvereinbarung weiter.

Die Ausnahmegenehmigung gilt nur in Verbindung mit dem nach § 17 Abs. 6 PBefG im Fahrzeug mitzuführenden Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Taxen und nur für das darin aufgeführte Fahrzeug.

Die Ausnahmegenehmigung oder eine Ablichtung davon ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Der jederzeitige Widerruf der Ausnahmegenehmigung bleibt vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach **Bekanntgabe** Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Allgemeine Hinweise:

Sie können eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

Mögliche Unstimmigkeiten können ggf. auch ohne Klage geklärt werden. Für diesen Fall empfehle ich Ihnen, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen, um Ihre Einwände vorzutragen und Ihre ggf. bestehenden Fragen zur Sach- und Rechtslage beantworten zu können. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich durch mündliche oder schriftliche

Einwände oder Anfragen nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Weitere Informationen erhalten Sie auch über das Justizportal des Bundes und der Länder unter: <https://justiz.de/ervvoe/index.php>

Im Auftrag

Pohl

(Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.)

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nrn.

3012298521, 4217621244, 3411423225, 4244030401, 4248064950, 3419180785

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

./.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 23.07.2026

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten,
entfernt

Herausgeber

Die Oberbürgermeisterin der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion

Rechtsamt
Alter Markt 9 - 13
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung

<https://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen.



STADT WUPPERTAL /
DIGITAL SIGNIERT